Antrag Problematik "Öffentlicher Weg Schneebauer" bei der Marktgemeinde Liebenfels – Klage durch den Grundstücksbesitzer – Information:

Ausgangslage:

Am 01.03.2021 habe ich, GR Wipperfürth, aufgrund einer Bürgeranfrage im Namen der A-L einen Antrag um Beantwortung von Prüffragen bzgl. der Problematik "Öffentlicher Weg Schneebauer" bei der Marktgemeinde Liebenfels eingebracht.

Dieser Antrag wurde in der GR-Sitzung vom 29.04.2021 vom Herrn NRAbg. Bgm. Köchl nach dem TOP 42 verlesen und dem Gemeindevorstand zugewiesen (die Antwort erfolgte dann in der GR-Sitzung vom 20.12.2021) und zusätzlich wurde ein Personenkomitee geründet worden, welchen auch ich angehörte (neben dem 1. VizeBgm., der Fraktionsführerin der ÖVP und dem Fraktionsführer der FGL).

Die Verlesung in der GR-Sitzung erfolgte durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl von sich aus und nicht aufgrund der K-AGO §41, da der Antrag an das Gemeindeamt und nicht an den Gemeinderat gerichtet war (dieser Umstand wurde durch die A-L auch im Zuge eines Korrekturantrages der A-L zum Sitzungsprotokoll vom 29.04.2021 angeführt und in der GR-Sitzung vom 26.05.2021 behandelt).

Am 14.06.2021 erhielt ich per E-Mail voraus (anschließend per RSa-Brief) die Information von der Rechtsanwältin des Grundstücksbesitzers vlg. Schneebauer, in dem ich aufgefordert wurde, eine Ehrenerklärung zu unterzeichnen oder es werden gerichtliche Schritte wegen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung gegen mich eingeleitet (Details siehe Anlage 1).

Am 30.06.2021 erfolgte durch meinen Rechtsvertreter die Mitteilung an die Rechtsanwältin des Grundstücksbesitzers, dass ich nicht bereit bin die Ehrenerklärung zu unterzeichnen (Details siehe Anlage 2)!

Ebenfalls am 30.06.2021 habe ich daraufhin der Marktgemeinde Liebenfels, sowie den weiteren Mitgliedern des Personenkomitees schriftlich mitgeteilt, dass ich aus dem Verhandlungsteam aus Gründen der Befangenheit mit sofortiger Wirkung ausscheiden werde!

Am 04.08.2021 wurde durch die Rechtsanwältin des Grundstücksbesitzers beim Bezirksgericht St. Veit/Glan eine Privatklage (Strafsache gem. § 111 Abs 2 StGB) eingebracht, welche mir mit RSa-Brief vom BG St. Veit/Glan am 20.08.21 zugestellt wurde (Details siehe Anlage 3).

Am 01.09.2021 erfolgte durch meinen Rechtsvertreter die Gegenäußerung/Einspruch zur Privatanklage vom 04.08.2021 an das Bezirksgericht St. Veit/Glan (Details siehe Anlage 4).

Am 02.12.2021 erfolgte durch das Bezirksgericht St. Veit/Glan der Beschluss, dass das Strafverfahren gegen mich gem. § 451 Abs StPO eingestellt wird (Details siehe Anlage 5).

Am 11.01.2022 wurde mir von meinem Rechtsvertreter mitgeteilt, dass vom Grundstücksbesitzer keine Beschwerde eingebracht wurde und somit der Beschluss vom 02.12.2021 in Rechtskraft erwachsen ist (Details siehe Anlage 6).

"Verfahrensschritte" im Detail:

Anlage 1 – Aufforderung Unterzeichnung "Ehrenerklärung" vom 14.06.2021



vorab per E-Mail: team.alternative.liebenfels@gmail.com

St. Veit an der Glan, am 14.6.2021 2021-0063 / 1/YF

Mein Mandant:

Sehr geehrter Herr Wipperfürth!

Ich gebe bekannt, dass Herr meine Kanzlei mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat.

Sie haben als Gemeinderat und als Parteiobmann der Alternativen für Liebenfels mit 1.3.2021 einen Antrag an die Marktgemeinde Liebenfels gerichtet, welchen Sie weitestgehend über sämtliche Kanäle, vor allem über das Internet veröffentlicht haben.

Diese Aussendung richtet sich gegen meinen Mandanten, welcher Eigentümer der Liegenschaft Sörgerberg ist.

Richtig ist, dass der Weg, welcher entlang des Grundstücks meines Mandanten verläuft in öffentliches Gut übertragen wurde. Der Weg ist jedoch <u>nur für Anrainer</u>, sohin nur für jene Personen, welche Besitzer der neben der Straße liegenden Liegenschaften sind (Eigentümer oder sonstige Besitzer) oder die Besucher der Anrainer, zu befahren.

Zu keiner Zeit wurden Schilder von meinem Mandanten aufgestellt, welche die "Benützer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten 'zwingen' sollten.

Sie unterstellen hiermit meinem Mandanten, dass er Schilder für eine öffentliche Weganlage aufgestellt hätte. Hinzu kommt, dass Ihre Aussendung den Eindruck erweckt, dass von meinem Mandanten ständig Gäste, die den Fußwanderweg Matschnig Höhe – Wegscheide benutzen, wahllos beschimpft und/oder (teilweise) angezeigt werden. Derartige Behauptungen sind nicht nur unwahr, sondern zielen darauf ab, den Eindruck zu erwecken, dass mein Mandant mit Zwang gegen andere Personen vorgeht, wodurch

sein Ruf und seine Ehre beleidigt werden. Dadurch erfüllen Sie den Tatbestand der Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen.

Unrichtig ist auch, dass mein Mandant vorbeiziehende Wanderer oder Benützer der Straße gefilmt hätte. Eine Videoüberwachung des öffentlichen Bereiches erfolgte zu keiner Zeit. Wieder haben Sie dadurch unwahre Tatsachen verbreitet.

Ihre Aussendung, die zudem durch die Veröffentlichung im Internet einem unbestimmten Personenkreis zugegangen ist, zielt darauf ab, meinen Mandanten mit den Ihrerseits erfolgten unwahren Behauptungen und irreführenden Äußerungen nachhaltig am Ruf und Kredit zu schädigen und meinen Mandanten – auch öffentlich – zu verunglimpfen.

Als Gemeinderat muss Ihnen zudem bekannt sein, dass Straßenverkehrsschilder nicht von Privatpersonen wahllos aufgestellt werden dürfen. Das Anbringen und Aufstellen von Schildern und auch die Art und Form des Schildes obliegt der jeweils zuständigen Behörde.

Ihrerseits wurden durch Ihr Verhalten und der Aussendung nicht nur die Tatbestände des § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB erfüllt, sondern haben Sie mit der öffentlichen Aussendung auch massiv in die datenschutzrechtlichen Grundrechte, sohin auf die Geheimhaltung personenbezogener Daten meines Mandanten eingegriffen.

Sie führen in Ihrer Aussendung den Vulgo-Namen des Anwesens meines Mandanten an und haben in dieser die einzelnen Grundstücke aufgelistet, welche im Eigentum meines Mandanten stehen.

Mein Mandant hat zu keiner Zeit seine Zustimmung zur Verbreitung des Vulgo-Namens seines Anwesens erteilt, noch zu einer numerischen Auflistung sämtlicher in seinem Eigentum stehenden Grundstücke, wodurch in Zusammenschau eine Zuordnung zu meinem Mandanten für jeden einzelnen möglich und nachvollziehbar ist. Berechtigte Interessen für eine derartige Verbreitung von personenbezogenen Daten an einen unbestimmten Personenkreis liegen nicht vor.

Meinem Mandanten stehen daher die Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf der unwahren Tatsachenbehauptungen zu. Zudem ist mein Mandant berechtigt, wegen der erfolgten ehrenbeleidigenden, kreditschädigenden Darstellungen in Ihrer Aussendung deren Widerruf zu verlangen und Schadenersatz zu begehren.

Auftrags und namens meines Mandanten fordere ich Sie daher unpräjudiziell der Sach- und Rechtslage auf,

bis längstens 26.6.2021

- > die unter einem beiliegende Ehrenerklärung zu unterzeichnen und an meine Kanzlei unterschrieben zu retournieren sowie
- die Kosten meines Einschreitens im Betrag von (inkl. 20% USt.) EUR 459,50 an meine Kanzlei auf das Konto bei der zur Anweisung zu bringen.

Meinem Mandanten steht es frei zur Untermauerung seines Rechtsstandpunktes die von Ihnen unterzeichnete Ehrenerklärung zu verwenden.

Für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der angegebenen Frist habe ich Sie darauf hinzuweisen, dass ich bereits jetzt beauftragt bin, wegen Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung und der weiteren Rechtseingriffe gegenüber meinem Mandanten, umgehend ohne weitere Nachricht gerichtliche Schritte einzuleiten.

Jedenfalls behält sich mein Mandant die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere die Prüfung der rechtmäßigen Veröffentlichung der unwahren Tatsachen, ausdrücklich vor.

In Anbetracht der eindeutigen Sach- und Rechtslage gehe ich von Ihrer uneingeschränkten Zusammenarbeit aus und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

EHRENERKLÄRUNG

Ich, Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970, wh. in 9556 Liebenfels, Gradenegg 8a, Parteiobmann der Liste "Alternative für Liebenfels", bedaure durch meine Aussendung vom 1.3.2021, welche durch die Veröffentlichung im Internet einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wurde, Herrn durch die Verbreitung von unwahren Tatsachen an dessen Ruf und Kredit geschädigt zu haben.			
 Schilder aufgestellt hätte, welche die "Benützer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten 'zwingen', vorbeiziehende Wanderer oder Benützer der Straße gefilmt permanent Gäste, die den Wanderweg Matschnig Höhe – Wegscheide benutzen, wahllos und ständig beschimpft und (teilweise) angezeigt hätte entspricht nicht den Tatsachen und entschuldige ich mich hierfür bei und erkläre, dass ich zukünftig solche Beleidigungen und Verunglimpfungen, als auch – und vor allem – deren Veröffentlichung und Verbreitung bei sonstiger Schadenersatzpflicht unterlassen werde. 			
Ich entschuldige mich auch bei dass ich, ohne hierzu berechtigt zu sein, personenbezogene Daten von ihm im Zusammenhang mit der Ehrenbeleidigung verbreitet und einem öffentlichen Personenkreis zugänglich gemacht habe.			
Aus den dargelegten Gründen verpflichte ich mich sohin			
1. die gegenständliche Ehrenerklärung zu unterfertigen sowie			
2. die Herrn Vertretung in Höhe von derzeit zzgl 20% USt sohin von auf das Kanzleikonto bei der lautend auf lauten			
dies alles längstens bis zum 30.6.2021.			
Liebenfels, am			
Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970			

Anlage 2 – **Zurückweisung** "Ehrenerklärung" vom 30.06.2021



Dr. Bernhard Fink Dr. Peter Bernhart Mag. Klaus Haslinglehner Dr. Bernd Peck Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL.M. Mag. Michael Lassnig

Frau		
Rechtsanwälti	n	
per E-Mail:		

Klagenfurt am Wörthersee, am 30.06.2021 Wipperfürth/RB/HK/HK

BETRIFFT: Harry Wipperfürth – Familie

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Ich zeige zunächst an, dass ich Herrn Harry Wipperfürth, Gradenegg 8a, 9556 Liebenfels, rechtsfreundlich vertrete.

Den Inhalt Ihres Schreibens vom 14.06.2021 samt Ehrenerklärung habe ich entschieden zurückzuweisen. Die darin aufgestellten Behauptungen treffen nicht zu.

- 1. Schon aus dem objektiven Erklärungswert der Bürgeranfrage vom 01.03.2021, vor allem der Einleitung "Am 17. Feber 2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem Problemfall ersucht. Durch diese wurde die Sachlage aus deren Sicht wie folgt der A-L dargestellt.", ergibt sich unmissverständlich und zweifelsfrei, dass hier bloß die Sachlage aus Sicht der Bürger auf den S 1 bis S 3 wiedergegeben und um Beantwortung der gestellten fünf Anfragen ersucht wird.
- 2. Es bestand für meinen Mandanten als Gemeinderat und Vorsitzenden der Alternative für Liebenfels (in der Folge kurz: A-L) kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben der Bürger, die sich hilfesuchend an ihn gewandt haben, zu zweifeln. Im Vordergrund stand und steht für meinen Mandanten und die A-L eine sachdienliche Grundlage für die Bürger zu schaffen, um Probleme künftighin zu vermeiden. Abgesehen davon entsprechen die in der Bürgeranfrage vom 01.03.2021 aufgestellten Behauptungen in ihrem Tatsachenkern der Wahrheit und sind vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.
- 3. Die Bürgeranfrage vom 01.03.2021 erfüllt die Tatbestände des § 1330 ABGB nicht; einen in der Umgebung bestens bekannten, im KAGIS ersichtlichen Vulgo-Namen und

im offenen Grundbuch ersichtliche Grundstücksnummern konkret zu nennen, kann auch keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und einen Eingriff in die Privatsphäre Ihrer Klienten darstellen.

Bei gegebener Sach- und Rechtslage ist mein Mandant nicht bereit, Ihrer Aufforderung nachzukommen und die Ehrenerklärung zu unterfertigen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Mag. Klaus Haslinglehner